

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

5134

A. Publikationsgesetz (PublG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Dieses Gesetz regelt die rechtswirksame Veröffentlichung von Erlassen, Anordnungen, Beschlüssen und anderen amtlichen Texten, die Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen oder die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden und der Verwaltung regeln oder deren Verfahrensabläufe festschreiben.

Gegenstand

§ 2. Diesem Gesetz unterstehen die rechtsetzenden, vollziehenden und richterlichen Behörden und die Verwaltungsstellen des Kantons sowie dessen Organisationen des öffentlichen Rechts.

Geltungsbereich

§ 3. ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden.

Rechtswirkungen der Veröffentlichung

² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.

³ Ist ein amtlicher Text gemäss § 13 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet die für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane und des Behördenverzeichnisses zuständige Stelle.

Zuständigkeit des Regierungsrates

§ 5. Wer die Veröffentlichung eines Textes in einem amtlichen Publikationsorgan veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.

Verantwortung für die Veröffentlichung

2. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

A. Gesetzessammlungen

Offizielle
Gesetzes-
sammlung

§ 6. ¹ Die Offizielle Gesetzessammlung (OS) ist die chronologische Sammlung des kantonalen Rechts.

² In der OS werden veröffentlicht:

- a. die Kantonsverfassung,
- b. die Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse,
- c. die rechtsetzenden Vereinbarungen des Kantons mit Gemeinden, Organisationen, andern Kantonen, dem Bund und dem Ausland,
- d. die Erlasse interkantonaler Organe, die unter Mitwirkung des Kantons Zürich geschaffen wurden,
- e. die Normalarbeitsverträge und allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge.

³ Weitere Beschlüsse und Vereinbarungen können in der OS veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Die Veröffentlichung in der OS erfolgt, sobald das Datum des teilweisen oder umfassenden Inkrafttretens feststeht.

⁵ Zur OS wird ein Register geführt.

Loseblatt-
sammlung

§ 7. ¹ Die Loseblattsammlung (LS) umfasst die in der OS veröffentlichten Erlasse und rechtsetzenden Vereinbarungen in ihrer aktuell geltenden Fassung.

² Sie wird nach Sachgebieten geordnet.

³ Zur LS wird ein Register geführt.

Verweisung auf
Normen Dritter

§ 8. ¹ Verweist ein in der LS veröffentlichter Erlass auf von Dritten erlassene Normen, die nicht in einem amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht sind, gibt eine Fussnote die Verwaltungsstelle oder die Internetadresse an, bei der die Normen eingesehen oder bezogen werden können.

² Der Regierungsrat kann die Dritten verpflichten, die Normen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen oder öffentlich zugänglich zu machen. Er regelt die Entschädigung. Allfällige Entschädigungsansprüche der Dritten richten sich sinngemäss nach den §§ 183^{bis}–183^{quater} EG ZGB.

Massgeblicher
Wortlaut

§ 9. Weicht der in der LS veröffentlichte Wortlaut eines Textes von demjenigen in der OS ab, gilt der Text der OS. Die LS wird entsprechend berichtigt.

§ 10. ¹ Erlasse und rechtsetzende Vereinbarungen werden in der Regel spätestens fünf Tage vor ihrem Inkrafttreten in der OS veröffentlicht. Veröffentlichung und Inkrafttreten

² Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens, soweit der Erlass oder die rechtsetzende Vereinbarung dies nicht regelt.

B. Amtsblatt

§ 11. ¹ Im Amtsblatt werden amtliche Texte veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist. Amtsblatt

² Weitere amtliche Texte können darin veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

³ Das Amtsblatt ist nach Sachgebieten gegliedert und mit einer Suchfunktion ausgestattet.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Gegenstände im Einzelnen, die Aufnahme nicht amtlicher Anzeigen sowie die Erscheinungsweise.

C. Anderweitige amtliche Publikationen

§ 12. Der Regierungsrat kann für bestimmte Sachgebiete sowie für interkantonale Vereinbarungen und Erlasse interkantonalen Organe ein anderes amtliches Publikationsorgan bezeichnen. Andere amtliche Publikationsorgane

§ 13. Amtliche Texte können vorerst auf andere Weise veröffentlicht werden, wenn dies zur Sicherstellung der beabsichtigten Wirkung der Veröffentlichung, wegen Dringlichkeit oder wegen ausserordentlicher Umstände erforderlich ist. Ausserordentliche Veröffentlichung

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. ¹ Die rechtswirksame Veröffentlichung erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in der Regel einmalig und ausschliesslich in der OS oder im Amtsblatt. Rechtswirksame Veröffentlichung

² Die Veröffentlichung kann durch Verweisung auf eine andere Fundstelle erfolgen, wenn sie für die amtlichen Publikationsorgane nicht geeignet ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Form der Veröffentlichung	§ 15. ¹ Die amtlichen Publikationsorgane werden auf einer Internetseite des Kantons veröffentlicht. ² Die Stelle, die für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane zuständig ist, stellt deren Authentizität und Integrität durch geeignete Massnahmen sicher. ³ Die amtlichen Publikationsorgane können zusätzlich ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden. Die elektronische Fassung ist die massgebende. ⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, wann und wie häufig OS und Amtsblatt veröffentlicht und ob diese in gedruckter Form herausgegeben werden.
Berichtigungen	§ 16. ¹ Die Stelle, die für die Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane zuständig ist, berichtigt veröffentlichte amtliche Texte, die - nicht dem Beschluss der erlassenden Instanz entsprechen, - inhaltlich bedeutungslose Rechtschreib-, Grammatik- oder Darstellungsfehler enthalten, - sinnstörende formale Fehler, insbesondere falsche Verweisungen und gesetzestechnische oder terminologische Unstimmigkeiten, aufweisen. ² Berichtigungen werden im Publikationsorgan, das den Fehler aufweist, veröffentlicht. ³ § 45 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 bleibt vorbehalten.
In Rechtsmittelverfahren geänderte Erlasse	§ 17. Wird ein Erlass in einem Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben oder geändert, wird dies in der OS und in der LS veröffentlicht.

3. Abschnitt: Behördenverzeichnis

Zweck	§ 18. Das Behördenverzeichnis informiert über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.
Form und Herausgabe	§ 19. ¹ Das Behördenverzeichnis wird im Internet veröffentlicht. ² Es kann zusätzlich als Staatskalender in gedruckter Form veröffentlicht werden. ³ Aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden. ⁴ Im Behördenverzeichnis können nicht amtliche Anzeigen veröffentlicht werden.

4. Abschnitt: Datenschutz und Einsichtnahme

§ 20. ¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personen- und besondere Personendaten gemäss § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist. Datenschutz

² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während denen die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.

§ 21. ¹ In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis kann bei jeder Gemeinde Einsicht genommen werden. Einsichtnahme
a. in amtliche
Publikations-
organe und das
Behörden-
verzeichnis

² Der Regierungsrat bezeichnet die Stelle, bei der in die Veröffentlichungen in gedruckter Form Einsicht genommen werden kann.

§ 22. Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Stelle, bei der die von Art. 18 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 vorgeschriebenen Inhalte eingesehen werden können. b. in Erlasse des
Bundes und das
Bundesblatt

5. Abschnitt: Gebühren

§ 23. ¹ Die Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis sowie deren Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich. Einsichtnahme
in elektronische
Ausgaben

² Zusätzliche Dienstleistungen sind kostenpflichtig.

³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung besondere Anforderungen an die Verwertung der amtlichen Publikationsorgane und des Behördenverzeichnisses durch Dritte festlegen.

§ 24. Der Bezug der amtlichen Publikationsorgane in gedruckter Form, von Separatdrucken und des gedruckten Staatskalenders ist kostenpflichtig. Bezug von
gedruckten
Ausgaben

Aufträge zur Veröffentlichung	§ 25. ¹ Veröffentlichungen in der OS sind unentgeltlich. ² Veröffentlichungen im Amtsblatt und im Behördenverzeichnis sind kostenpflichtig. Davon ausgenommen sind a. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der kantonalen Rechtsetzung, b. Veröffentlichungen für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts und die weiteren politischen Rechte in Kantonsangelegenheiten, c. amtliche Bekanntmachungen im Behördenverzeichnis. ³ Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Ausnahmen vorsehen.
Regelung der Gebühren und Kosten	§ 26. ¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die gebührenpflichtigen Leistungen und die Gebührenansätze fest und regelt die Erhebung der Gebühren. ² Die Gebühren für nicht amtliche Anzeigen richten sich nach marktüblichen Konditionen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 27. Das Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz) vom 27. September 1998 wird aufgehoben.
Änderung bisherigen Rechts	§ 28. Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das **Gemeindegesetz (GG)** vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)

§ 68 a. ¹ Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden veröffentlicht. 5. Amtliche Publikation

² Die Gemeinden bestimmen ihr amtliches Publikationsorgan.

b. Das **Kantonsratsgesetz (KRG)** vom 5. April 1981 (LS 171.1)

§ 7. ¹ Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens vier Tage vor der Sitzung zugestellt und im Internet veröffentlicht. Einladung, Zustellungen

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 45. ¹ Werden nach der Schlussabstimmung über einen Beschluss oder Erlass Fehler im Sinne von § 16 des Publikationsgesetzes vom [Datum des Erlasses] festgestellt, beschliesst die Geschäftsleitung des Kantonsrates eine Berichtigung. Berichtigungen

² Die Berichtigung wird dort veröffentlicht, wo der fehlerhafte Text veröffentlicht worden ist. Ist der fehlerhafte Text ausschliesslich oder auch in der OS veröffentlicht worden, wird die Berichtigung nur dort veröffentlicht.

c. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

§ 21 b. ¹ Zur Anfechtung eines Erlasses ist berechtigt, wer durch eine Norm in den schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte. c. Bei Anfechtung von Erlassen

² § 21 Abs. 2 gilt sinngemäss.

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Keine aufschiebende Wirkung besteht

Aufschiebende Wirkung

lit. a und b unverändert.

c. bei Rechtsmitteln gegen Erlasse gemäss § 10 Abs. 2.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Beschwerde-
berechtigung

§ 49. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach den §§ 21–21 b.

- d. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11)
§ 20 wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung
der Submissionsverordnung**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 22. Oktober 2014 von §§ 11 Abs. 1 und 35 der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Anhang

Submissionsverordnung

(Änderung vom 22. Oktober 2014)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 wird wie folgt geändert:

§ 11. ¹ Im offenen und selektiven Verfahren werden Aufträge auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen ausgeschrieben. Form

Abs. 2 unverändert.

§ 35. Die Vergabestelle veröffentlicht Zuschläge im offenen und selektiven Verfahren sowie freihändig erteilte Zuschläge im Staatsvertragsbereich innert 72 Tagen auf einer gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen. Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: Veröffent-lichung des Zuschlags

lit. a–f unverändert.

Weisung

1. Ausgangslage

1.1 Heute geltende Rechtsordnung

In der Volksabstimmung vom 27. September 1998 haben die Stimmberechtigten dem Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz [PublG], LS 170.5) zugestimmt. Mit diesem Gesetz, das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, wurde das Gesetz betreffend die Einführung eines Amtsblattes vom 18. Dezember 1833 aufgehoben. Mit der Publikationsverordnung vom 2. Dezember 1998 (PublV, LS 170.51) sind die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen worden. Damit konnten auf kantonaler Ebene die rechtlichen Bestimmungen für die amtlichen Publikationsorgane mit der geltenden Rechtspraxis in Einklang gebracht werden. Seither wurde lediglich die Publikationsverordnung am 6. Dezember 2005, am 3. November 2010 und am 18. April 2012 geringfügig geändert.

1.2 Amtliche Publikationsorgane

Amtliche Publikationsorgane des Kantons Zürich sind die Offizielle Gesetzessammlung (OS), die Loseblattsammlung (LS) und das Amtsblatt. Diese werden mit Registern erschlossen. Die OS ist die chronologisch nachgeführte Sammlung des kantonalen Rechts, die LS die nach Sachgebieten geordnete Sammlung des geltenden kantonalen Rechts. Das Amtsblatt dient der Veröffentlichung von Verfügungen, Beschlüssen und anderen, gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen.

Diese Dreiteilung in Amtsblatt, in chronologische und in nach Sachgebieten gegliederte Sammlung des geltenden Rechts hat sich bewährt. Sie entspricht in ihrer Struktur den Regelungen, wie sie der Bund und die meisten Kantone ebenfalls anwenden. Sie soll daher unverändert weitergeführt werden. Das heutige Konzept reicht in seinen Grundzügen bis 1831 (OS) bzw. 1833 (Amtsblatt) zurück und bietet noch heute Gewähr für eine transparente und nachvollziehbare Bekanntmachung der amtlichen Publikationen. Durch das verlässliche und bekannte Prinzip können Veröffentlichungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Rechtsetzung, über Jahrzehnte problemlos zurückverfolgt werden.

1.3 Revisionsbedarf

Beim Erlass der geltenden Regelung 1998 war noch das Papier der einzig massgebliche und verbindliche Datenträger. Elektronischen Systemen war eine reine Hilfsfunktion zugewiesen, weshalb das Publikationsgesetz denn auch lediglich vorsieht, dass die amtlichen Publikationsorgane «soweit als möglich zusätzlich auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht» werden (§ 11 PublG). Die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt stehen denn auch seit 1999 bzw. 1998 auf einer Internetseite zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Internet hat sich indessen innert weniger Jahre neben den bisherigen Medien zum vorrangigen Informationssystem entwickelt. Gemäss Studien nutzen heute bereits über 80% der schweizerischen Bevölkerung das Internet. Die veränderte Mediennutzung widerspiegelt sich auch bei der Nutzung der amtlichen Publikationsorgane. Während die Auflagen der papiergebundenen Ausgaben in den letzten Jahren stetig gesunken sind, registriert man bei den Zugriffen auf die entsprechenden Internetseiten anhaltend hohe Werte. So wurden die entsprechenden Seiten mit den Gesetzessammlungen auf www.zhlex.zh.ch 2009 durchschnittlich über 11 000 Mal pro Tag aufgerufen. Diese Zahlen legen nahe, dass für die Erfüllung der Publikationspflicht mit Kenntnisnahmefiktion (die gesetzliche Regelung, dass Veröffentlichungen in den amtlichen Publikationsorganen als allgemein bekannt zu gelten haben) den digitalen Medien heute eine weitaus grössere Bedeutung zukommt als den papiergebundenen Ausgaben. Es stellt sich damit die grundsätzliche Frage, wie weit überhaupt Papiausgaben der amtlichen Publikationen noch einer Notwendigkeit entsprechen. Ein Blick über die Kantons Grenzen hinaus bestätigt, dass sich auch andere Kantone mit dieser Fragestellung befassen. Der Neuerlass des Publikationsgesetzes des Kantons Aargau vom 3. Mai 2011 (AGS 150.600) sieht eine ausschliessliche elektronische Veröffentlichung vor. Auch der Bund hat für sein Publikationsgesetz vom 18. Juni 2004 (SR 170.512) am 26. September 2014 eine Revision beschlossen, deren vorrangiges Ziel der Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit von der gedruckten auf die elektronische Fassung der in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und im Bundesblatt (BBl) veröffentlichten Texte ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2013 zur Änderung des Publikationsgesetzes, BBl 2013, 7057, sowie Referendumsvorlage in BBl 2014, 7255).

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel bei der Mediennutzung. Er legt fest, dass die amtlichen Publikationsorgane massgeblich und rechtsgenügend elektronisch veröffentlicht werden. Solange eine genügend grosse Nachfrage nach den papiergebundenen Ausgaben besteht, sollen sie jedoch zusätzlich auch

in gedruckter Form herausgegeben werden können. Die Kompetenz für diese Entscheidung soll dabei dem Verordnungsgeber überlassen werden. Auf die im Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (LS 935.11) verankerte Gratisabgabe des Amtsblattes an die Gastwirtschaften und deren Pflicht, dieses im Ausschankraum aufzulegen, soll aber gänzlich verzichtet werden. Eine beim Branchenverband Gastro Zürich durchgeführte Umfrage hat ergeben, dass für die Auflage des Amtsblatts in Gastwirtschaften kein Bedarf mehr besteht und sie jede Bedeutung verloren hat. Dementsprechend haben in der Vernehmlassung sowohl der Verband Gastro Zürich als auch der Verein Zürcher Hoteliers diese Änderung ausdrücklich befürwortet.

Seit der Gründung des Kantons in seiner heutigen Form im Jahre 1803 gibt er einen Staatskalender heraus, der die hierarchische Gliederung der staatlichen Behörden wiedergibt und über die Namen und Funktionen der Behördenmitglieder und Staatsangestellten Auskunft gibt. Bis heute fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für dieses Informationsmittel. Aufgrund der Nachfrage nach Kontaktinformationen über Personen und Stellen von Verwaltung und Behörden soll die Grundlage für eine elektronische und papiergebundene Herausgabe eines Behördenverzeichnisses neu geschaffen werden. Im Unterschied zu den amtlichen Publikationsorganen kommt aber dem Behördenverzeichnis keine positive oder negative Rechtswirkung zu.

Angesichts des geringen Umfangs des geltenden Gesetzes mit 14 Paragraphen und – soweit bekannt – fehlender Literatur zur Auslegung der Bestimmungen sollen die notwendigen Gesetzesanpassungen im Rahmen einer Totalrevision erfolgen. Dies eröffnet die Möglichkeit, Systematik und Struktur dem teilweise neuen Regelungskonzept anzupassen.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben die Vorlage grossmehrheitlich ausdrücklich begrüsst. Grundsätzlich ablehnende Vernehmlassungen sind keine eingegangen. Verschiedene berechtigte Vorschläge und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen wurden berücksichtigt.

Widerstand erwuchs der zur Umsetzung des Grundsatzes der Einmaligkeit und Ausschliesslichkeit einer amtlichen Veröffentlichung (vgl. § 14 Abs. 1) vorgeschlagenen Änderung des geltenden Rechts, namentlich des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1), wonach Bauausschreibungen und weitere baurechtliche Vorgänge ausschliesslich im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am Ort der gelegenen Sache zu veröffentlichen wären. Es wurde bemängelt, dass

dadurch das bundesrechtlich garantierte Verbandsbeschwerderecht in unzulässiger Weise eingeschränkt werde, weil die beschwerdeberechtigten Organisationen rund 170 amtliche Publikationsorgane der Gemeinden auf für sie bedeutsame Bauvorhaben untersuchen müssten. Dasselbe gelte für die gesamtkantonal im Immobilienbereich tätigen natürlichen und juristischen Personen. Diesen berechtigten Einwänden wird Rechnung getragen und auf die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen des Planungs- und Baugesetzes, des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1), des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LS 910.1) und des EG ZGB vom 2. April 1911 (LS 230) verzichtet.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Das geltende Gesetz kennt keine Zweckbestimmung. Es geht davon aus, dass nach dem Wortlaut des Gesetzestitels Sinn und Zweck dieses Gesetzes weitgehend klar sind. Neu soll jedoch nur die Kurzbezeichnung «Publikationsgesetz» als Gesetzestitel verwendet werden, ist doch dieser Begriff allgemein bekannt und bei Bund und Kantonen vielfach eingeführt. Damit besteht Bedarf nach einer Umschreibung des Gegenstands, der geregelt wird. Eine solche ist auch erwünscht, um eine klare Abgrenzung der in diesem Gesetz geregelten amtlichen Publikationen gegenüber allen anderen Veröffentlichungen staatlicher Stellen zu erreichen.

§ 2. Geltungsbereich

Das Gesetz gilt wie bis anhin für die kantonalen Behörden und Amtsstellen und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen usw. des kantonalen Rechts. Es gilt auch für die vom Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG, LS 180.1) erfassten kantonalen kirchlichen Körperschaften. Neu wird aber neben den Behörden ausdrücklich auch die Verwaltung erwähnt. Diese hat einen wesentlichen Anteil an den Veröffentlichungen in den amtlichen Publikationsorganen. Im Rahmen der in den Jahren 1995–2003 durchgeführten Verwaltungsreform wif! wurde die Delegation von untergeordneten Entscheiden an die Verwaltungsstellen gefördert. Damit wird, auch im Sinne des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 (OG RR, LS 172.1), der heutigen Verwaltungswirklichkeit Rechnung getragen.

§ 3. Rechtswirkungen der Veröffentlichung

Die Bestimmungen von § 3 entsprechen im Wesentlichen § 13 des geltenden Gesetzes.

Die Regelung gemäss Abs. 1 erfolgt im Interesse der Rechtssicherheit. Als Schutznorm soll sie verhindern, dass Erlasse, insbesondere wenn sie Personen belasten oder anderweitige Pflichten auferlegen, auf irgendeine andere Weise veröffentlicht werden können oder dass auf eine Veröffentlichung gar verzichtet wird.

In Abs. 2 wird die sogenannte «Kenntnisnahmefiktion» gesetzlich verankert. Damit gelten die amtlichen Publikationen vom Tag ihrer Veröffentlichung an als allgemein bekannt. Nur so ist es möglich, verpflichtende Normen auch tatsächlich durchzusetzen.

Erlassen und rechtsetzenden Vereinbarungen gelten grundsätzlich auch bei ausserordentlichen Publikationen im Sinne von § 13. Abs. 3 ermöglicht indessen den Betroffenen, die den Erlass nachweislich auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht kennen konnten, sich der Bindungswirkung des Erlasses zu entziehen, wenn die Veröffentlichung nicht in den amtlichen Publikationsorganen erfolgt ist.

§ 4. Zuständigkeit des Regierungsrates

Das geltende Publikationsgesetz regelt die Zuständigkeiten nicht. Abs. 1 weist die Verantwortung dem Regierungsrat zu. Aufgrund dessen Zuständigkeit zur Organisation der kantonalen Verwaltung (vgl. § 38 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1]) obliegt es ihm, eine Verwaltungsstelle mit der Herausgabe der amtlichen Publikationsorgane zu betrauen. Gemäss § 53 lit. a der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) ist die Staatskanzlei dafür zuständig. Wie heute können interne oder externe Dienstleister für die Administrations- und Verlagsleistungen beauftragt werden. Auf eine entsprechende Regelung gemäss § 12 des geltenden Gesetzes kann jedoch verzichtet werden, da hierzu mit § 6 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) eine genügende rechtliche Grundlage besteht.

§ 5. Verantwortung für die Veröffentlichung

Für die Aufgabe der Mitteilungen im Amtsblatt werden vermehrt elektronische Formulare eingesetzt, die eine direkte, medienbruchfreie und damit effiziente Veröffentlichung ermöglichen. Dies bedingt, dass die aufgebenden Stellen selber die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Eingaben sicherstellen. § 5 weist diesen die entsprechende Verantwortung dafür zu.

2. Abschnitt: Amtliche Publikationsorgane

In diesem Kapitel werden die amtlichen Publikationsorgane einzeln umschrieben und deren wesentlichen Funktionen festgehalten. Im geltenden Recht wird der OS eine starke Stellung eingeräumt. Die Rechtswirksamkeit von Erlassen hängt von der Publikation in der OS ab. Die OS bildet dadurch das eigentliche Rückgrat der kantonalen Rechtssammlungen. Daneben hat das Amtsblatt für die laufenden, in der Regel mit Fristen versehenen amtlichen Veröffentlichungen eine gleichwertig wichtige Funktion. Die Unterscheidung soll daher in der Definition des den einzelnen Publikationsorganen übertragenen Zwecks erfolgen. Das ist allerdings in der Praxis nicht immer leicht. So ist die Abgrenzung einer Rechtsverordnung, die in die OS aufzunehmen ist, von einer Verwaltungsverordnung, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, oft schwierig. Die Regelungen sind daher offen zu umschreiben, sodass die Abgrenzung in Einzelfällen der Praxis überlassen werden kann. Auch können die technischen Einzelheiten für die einzelnen Publikationsorgane (Format, Gestaltung, Nachlieferungsrhythmus usw.) weitgehend auf Verordnungsstufe geregelt werden.

A. Gesetzessammlungen

Vorbemerkungen zu §§ 6 und 7

Trotz der formalen Totalrevision sollen die Bezeichnungen der Gesetzessammlungen («Offizielle Gesetzessammlung» und «Loseblattsammlung») und die dazugehörigen Kürzel «OS» und «LS» beibehalten werden. Die Bezeichnung «Offizielle Gesetzessammlung (OS)» (vgl. § 1 geltendes PublG) wird seit 1831 für die chronologische Sammlung des zürcherischen Rechts verwendet. Auch wenn treffendere Begriffe denkbar wären, soll aus Gründen des Traditionsanschlusses und der Rechtssicherheit an dieser Bezeichnung unverändert festgehalten werden. Dafür spricht auch der Umstand, dass mit der vorliegenden Revision des Publikationsgesetzes keine Änderung der Herausgabe von OS und LS einhergeht, sondern diese weiterhin im unveränderten IT-System betrieben und im bekannten Erscheinungsbild herausgegeben werden.

Die Bezeichnung «Loseblattsammlung (LS)» (vgl. § 2 geltendes PublG) wurde für die systematische Sammlung des geltenden Rechts so gewählt, da die Rechtstexte in Form von «losen Blättern» für die Ablage in entsprechenden Ordnern herausgegeben werden. Unabhängig davon, dass § 15 des vorliegenden Entwurfs des Publikationsgesetzes die elektronische Form als massgebende Fassung festlegt, werden die systematisch gesammelten Erlasse des kantonalen Rechts voraus-

sichtlich weiterhin und wohl noch lange Zeit auch in «losen Blättern» zur Einordnung in Ordnern herausgegeben. Auch wenn für die LS besser verständliche Begriffe denkbar sind (z. B. Systematische Gesetzessammlung), soll die Bezeichnung der systematischen Sammlung des geltenden zürcherischen Rechts nicht geändert werden, um an die bestehende Tradition anzuknüpfen. Zu beachten ist dabei auch, dass die Kurzbezeichnung «LS» in unzähligen Rechtserlassen, in andern amtlichen Publikationen, in Gerichtsentscheiden, in zahlreichen wissenschaftlichen Werken usw. verwendet wird. Angesichts dieser sehr weiten Verbreitung des Kürzels «LS» wird an diesem festgehalten. Eine Änderung würde ausserdem einen grossen administrativen Aufwand mit entsprechender Kostenfolge mit sich bringen. Dieser Aufwand und diese Kosten lassen sich mit der Beibehaltung der auch über die Grenzen des Kantons Zürich hinaus bekannten Kurzbezeichnung für die systematische Sammlung des zürcherischen Rechts sparen. Dies dient nicht zuletzt auch der Rechtssicherheit.

§ 6. Offizielle Gesetzessammlung

Zur Bezeichnung «Offizielle Gesetzessammlung (OS)» kann auf die vorstehenden Ausführungen zu «Vorbemerkungen zu §§ 6 und 7» verwiesen werden.

In Abs. 2 werden die wichtigsten Erlasse aufgezählt, die in der OS aufgenommen werden. Es ist für die Aufnahme in die OS unerheblich, ob diese Erlasse zeitlich befristet oder unbefristet sind. Gegenüber einer früheren Praxis werden aber nur Erlasse veröffentlicht, die ganz oder zumindest teilweise in Kraft sind (Abs. 4). Das setzt voraus, dass die im konkreten Fall vorhandenen Fristen zur Ausübung der politischen Rechte (Referendum) unbenutzt verstrichen sind.

Die offene Formulierung von Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall weitere Beschlüsse und Verfügungen in die OS aufzunehmen, wenn daran ein klar ersichtliches öffentliches Interesse besteht. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein Text von allgemeinem Interesse ist und häufig nachgeschlagen wird. Als Beispiel kann hier der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Staatssteuerfusses erwähnt werden, der auch ohne Weiteres im Amtsblatt publiziert werden könnte.

Die Bestimmung in Abs. 5 betreffend Erschliessung der OS mit einem Register entspricht der heute geltenden Regelung (§ 4 Abs. 1 des geltenden Rechts). Für eine Nutzung der OS ist das Register unerlässlich, weshalb es folgerichtig ist, dessen Herausgabe rechtlich vorzugeben.

§ 7. Loseblattsammlung

Auf die bisherigen Bestimmungen, wonach die LS das «an einem bestimmten Stichtag geltende kantonale Recht» (§ 2 Abs. 1 des geltenden Rechts) umfasst und regelmässig nachgeführt wird, sowie die Nichtaufnahme von Erlassen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Monaten wird verzichtet. Die elektronische Veröffentlichung ermöglicht jeweils eine rasche Anpassung der LS auf den stets aktuellen Stand, weshalb die bisherige Regelung weder erforderlich noch gerechtfertigt erscheint.

§ 8. Verweisung auf Normen Dritter

Wird in einem kantonalen Erlass auf ein Regelwerk eines privaten Dritten verwiesen und werden die von diesem erlassenen Normen für die Rechtsunterworfenen als rechtsverbindlich erklärt, müssen diese Normen für die Rechtsunterworfenen zugänglich sein. So verweisen beispielsweise die Besondere Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) auf Normen und Empfehlungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und auf Normen und Richtlinien des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB, LS 861.12) auf Normen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), die Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) auf Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die Spitalärzterverordnung (LS 813.42) auf Vorschriften der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH), die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo, LS 412.106) auf Richtlinien der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (IVSE) usw. Diese beispielhafte Aufzählung zeigt, dass der Begriff «Normen» umfassend im Sinne von Regeln, die von Privaten gesetzt wurden, zu verstehen ist. Stellt der Dritte das Regelwerk nicht unentgeltlich der Allgemeinheit zur Verfügung, hat dies für die Rechtsunterworfenen zur Folge, dass sie für die Einsichtnahme in das auf sie anwendbare Recht bezahlen müssen. Dies ist mit der Funktion der Gesetzessammlung als Darstellung des geltenden Rechts und der damit verbundenen Kenntnismahmfiktion (vgl. § 3 Abs. 2) nicht vereinbar. Es soll deshalb im PublG eine Norm geschaffen werden, die den Anspruch der Rechtsunterworfenen auf unentgeltliche Einsichtnahme in von Dritten erlassene Normen regelt.

Die Stelle, bei der in die gesuchte Norm Einsicht genommen werden kann, dürfte in der Regel eine Verwaltungsstelle sein; denkbar ist aber auch, dass eine andere Stelle, namentlich eine Geschäftsstelle einer Normen-Vereinigung, als Einsichtnahmestelle genannt wird. Bereits heute besteht beispielsweise an der Geschäftsstelle der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV) in Winterthur ein Terminal zur Verfügung,

wo die Normen zu Geschäftszeiten ohne Voranmeldung eingesehen werden können.

Abs. 2 ist bewusst als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Der Regierungsrat soll im Einzelfall unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips und möglicher Entschädigungsansprüche entscheiden können, ob Dritte zur Veröffentlichung von Normen verpflichtet werden sollen oder nicht. Eine Verpflichtung eines Dritten zur Veröffentlichung der von ihm geschaffenen Normen würde wohl eine materielle Enteignung in Bezug auf dessen Urheberrechte darstellen. Da die Enteignung prinzipiell nur «ultimo ratio» sein darf, würde in der Praxis mit den betroffenen Dritten wohl ohnehin zunächst über eine einvernehmliche Lösung verhandelt.

Abs. 2 beschränkt sich im Übrigen darauf, dass der Dritte verpflichtet ist, die Norm in elektronischer Form öffentlich zugänglich zu machen. Dieser Anforderung ist Genüge getan, wenn die gewünschte Norm über das Internet eingesehen werden kann. Dass die Norm auch ausgedruckt oder heruntergeladen oder in anderer Weise weiterbearbeitet werden kann, wird von Abs. 2 ausdrücklich nicht verlangt und kann vom Dritten auch mit entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Auch soll nicht vorgeschrieben werden, dass ein Bezug von von Dritten erlassenen Normen kostenlos sein soll. Vielmehr muss es dem Dritten freistehen, für den Bezug des von ihm erlassenen Regelwerks ein Entgelt zu verlangen.

§ 9. Massgeblicher Wortlaut

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich § 3 des geltenden Rechts. Wie bis anhin soll bei inhaltlichen Abweichungen dem Inhalt der OS der Vorzug gegeben werden. Diese entspricht dem unveränderten Erlass der zuständigen Instanz, während die LS auf den jeweiligen Gültigkeitsstand nachgeführt ist und durch die Bearbeitung eher Fehler aufweisen kann.

Auf § 3 Abs. 2 des geltenden Rechts, wonach der Regierungsrat die Entfernung von kantonalen Erlassen aus der LS anordnet, wenn diese infolge der Änderung von Bundesrecht als Ganzes nicht mehr anwendbar sind, kann verzichtet werden. Es ist im Gegenteil erwünscht, dass nicht mehr anwendbare Erlasse durch die zuständige Instanz formell aufgehoben werden. Damit werden sie im Register zur OS nicht mehr weitergeführt und aus der LS entfernt. Durch die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums ist auch die Entfernung von überholten Erlassen auf Gesetzesstufe mit vertretbarem Aufwand möglich.

§ 10. Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Bestimmung wird weitgehend unverändert aus dem heutigen Recht (§ 10) übernommen. In Anlehnung an das Bundesrecht wird die Dauer zwischen der Publikation und dem Inkrafttreten auf fünf Tage verkürzt (vgl. Art. 7 Abs. 1 Publikationsgesetz). Dies rechtfertigt sich aufgrund des Vorrangs der elektronischen Veröffentlichung im Internet (vgl. § 15 Abs. 1) und der damit verbundenen Abnahme der Bedeutung von Nachführungen, die in Papierform verschickt werden.

Dass der Regierungsrat das Datum des Inkrafttretens bestimmt, stellt auch bei formellen Gesetzen und vom Kantonsrat erlassenen rechtsetzenden Vereinbarungen den Regelfall dar. Dies ist zweckmässig, weil nach dem Erlass eines Gesetzes oder einer rechtsetzenden Vereinbarung durch den Kantonsrat verschiedene Faktoren den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beeinflussen (Möglichkeit des Referendums, Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen, Rechtsmittel gegen das Gesetz selbst oder gegen die Ausführungsbestimmungen, organisatorische und personelle Massnahmen zur Umsetzung der neuen Vorschriften in der Verwaltung usw.). Die Regelung lässt es aber auch zu, dass der Gesetzgeber den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Gesetz oder in der rechtsetzenden Vereinbarung selber festlegt. Selbstverständlich kann der Kantonsrat in seinem Erlass aber auch beispielsweise seine Geschäftsleitung damit beauftragen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Dies dürfte namentlich dort zweckmässig sein, wo der Kantonsrat seine eigenen Angelegenheiten regelt.

B. Amtsblatt

§ 11. Amtsblatt

Während in § 1 die allgemeinen Regelungen für die Aufnahme von Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen enthalten sind und § 6 ausführt, welche Erlasse und Vereinbarungen in der OS zu veröffentlichen sind, kann das Amtsblatt als Organ bezeichnet werden, in dem alle anderen Veröffentlichungen aufzunehmen sind, soweit diese rechtlich vorgeschrieben sind. Mit Abs. 2 wird zudem die Möglichkeit offengelassen, weitere Mitteilungen im Amtsblatt zu veröffentlichen, für deren Veröffentlichung zwar keine gesetzliche Notwendigkeit, aber ein allgemeines Interesse besteht. Dazu gehören beispielsweise Bekanntmachungen ausserkantonomer Amtsstellen, die für Personen im Kanton Zürich von Interesse sein können.

Die derzeitige Veröffentlichung der Mitteilungen im Amtsblatt folgt einer festgelegten sachlichen Struktur, um deren Auffinden zu erleichtern. Dem gleichen Zweck dient die Suchfunktion bei der elektronischen Fassung im Internet. Durch die in § 15 festgelegte elektronische Veröffentlichung kommt den elektronischen Mitteln für das Auffinden von Mitteilungen im Amtsblatt eine verstärkte Bedeutung zu. Diese ermöglichen z. B. die Lieferung der gewünschten Inhalte per E-Mail oder Newsletter-Dienst (RSS) gemäss den in einem persönlichen Profil hinterlegten Kriterien. Damit lassen sich auch das mit dem papiergebundenen Abonnement verbundene «Bring-Prinzip» und die damit stützende «Kenntnisnahmefiktion» im elektronischen Medium verwirklichen. Dies rechtfertigt die mit Abs. 3 neu aufgenommene Bestimmung, wonach die Gliederung der Mitteilungen nach Sachgebieten erfolgt und das Amtsblatt mit einer Suchfunktion erschlossen wird.

Abs. 4 erteilt dem Regierungsrat wie bisher (vgl. § 5 Abs. 2 des geltenden Gesetzes) die Kompetenz, auch nicht amtliche Inserate im Amtsblatt aufzunehmen. Wie bis anhin soll in der Verordnung genauer festgelegt werden, welcher Art diese Anzeigen sein können. Die Verordnung soll im Weiteren die Gegenstände im Einzelnen sowie die Erscheinungsweise und Preise regeln, wie dies bereits im geltenden Gesetz (§ 6) festgelegt ist (vgl. zur Regelung der Gebühren und Preise § 26).

C. Anderweitige amtliche Publikationen

§ 12. Andere amtliche Publikationsorgane

Diese Bestimmung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, einerseits für bestimmte Sachgebiete ein anderes Publikationsorgan als massgeblich zu bezeichnen. Zu denken ist beispielsweise an ein Schulblatt, das für einen beschränkten Adressatenkreis und für ein bestimmtes Sachgebiet die Funktion des Amtsblatts erfüllen kann. Von dieser Möglichkeit ist freilich zurückhaltend Gebrauch zu machen. Für die Rechtsunterworfenen ist es nicht zumutbar, eine zu grosse Zahl an Publikationsorganen konsultieren zu müssen. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund der Kenntnisnahmefiktion, die Publikationsorganen regelmässig innewohnen. Es ist Sache des Verordnungsgebers, die genauen Kriterien dafür festzulegen.

Einen Sonderfall bildet die Publikation der interkantonalen Vereinbarungen und der von interkantonalen Organen ausgehenden rechtsetzenden Erlasse. Die Bedeutung interkantonomaler Vereinbarungen und rechtsetzender Erlasse interkantonomaler Organe hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, und ein Ende dieses Trends ist nicht absehbar. Entsprechend gewinnen diese Fragen an Bedeutung. Die Publikation des interkantonomalen Rechts fällt in die alleinige Kompe-

tenz der Kantone. Jeder Kanton hat nach eigenem Recht jene interkantonalen Vereinbarungen, denen er beigetreten ist, und die Erlasse interkantonomer Organe zu publizieren. Die Publikation des interkantonalen Rechts erweist sich indessen als intransparent und lückenhaft. Der Zugang zum interkantonalen Recht ist nicht vollumfänglich gewährleistet. Um den Zugang zum interkantonalen Recht zu erleichtern und die Transparenz zu verbessern, laufen derzeit Bestrebungen zum Erlass von Standards für die Redaktion und den Abschluss interkantonomer Vereinbarungen und die Kommunikation zwischen den interkantonomeren Organen und den Kantonen. Denkbar ist beispielsweise auch die Einführung eines interkantonomeren Organs für die Publikation des interkantonomeren Rechts. In diesem Fall soll es möglich sein, dass der Verordnungsgeber ein interkantonomes Publikationsorgan als für diesen Themenbereich massgebliches Publikationsorgan bezeichnen kann. Hierfür soll mit der vorliegenden Bestimmung die erforderliche formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 13. Ausserordentliche Veröffentlichung

Die ausserordentliche Veröffentlichung ist im geltenden Gesetz in § 8 geregelt. Zwar dürfte aufgrund der elektronischen Veröffentlichung gemäss § 15 und der damit verbundenen Möglichkeit, einen Erlass jederzeit und nicht bloss in einem bestimmten zeitlichen Rhythmus zu veröffentlichen, die ausserordentliche Veröffentlichung keine grosse Bedeutung erlangen. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen die Möglichkeit der ausserordentlichen Veröffentlichung zur Verfügung stehen muss, weshalb dies weiterhin zu regeln ist.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14. Rechtswirksame Veröffentlichung

Für die ordentliche Bekanntmachung stehen die amtlichen Publikationsorgane OS und Amtsblatt zur Verfügung. Je nach Gegenstand der Bekanntmachung wird das dafür bestimmte Organ gewählt. Eine besondere Bedeutung kommt indessen der Publikation von Erlassen zu: Ein formelles Gesetz erscheint im Verlaufe des Rechtsetzungsverfahrens sowohl im Amtsblatt als auch in der Gesetzessammlung. Ein vom Kantonsrat beschlossenes Gesetz wird vorerst im Amtsblatt veröffentlicht, damit der Beginn der Referendumsfrist ausgelöst wird. Wurde das Referendum nicht ergriffen oder das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, wird es nach dessen Inkraftsetzung (vgl. § 6 Abs. 4) in die OS aufgenommen. Desgleichen wird ein Erlass unterhalb der Gesetzesstufe vorerst im Amtsblatt veröffentlicht. Damit wird die in § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959

(VRG, LS 175.2) vorgesehene Möglichkeit, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen, eröffnet. Wurde kein Rechtsmittel ergriffen oder ein solches im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgewiesen, wird der Erlass in der OS veröffentlicht und damit rechtswirksam. Wegen des unterschiedlichen Zwecks der Publikation eines Erlasses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung liegt kein Einbruch in den Grundsatz der Einmaligkeit und Ausschliesslichkeit der Veröffentlichung vor.

Mit der einmaligen und ausschliesslichen Veröffentlichung von Texten im dafür vorgesehenen amtlichen Publikationsorgan ist der Publikationspflicht Genüge getan. Nur wenn eine besondere Vorschrift die Veröffentlichung in einem weiteren Organ vorschreibt, soll von diesem Grundsatz abgewichen werden (beispielsweise Art. 35 SchKG). Damit kann auf die heute weit verbreitete aufwendige Praxis, die Texte in verschiedenen Publikationsorganen zu veröffentlichen, verzichtet werden. Die Formulierung «in der Regel» lässt es ferner zu, dass vom Grundsatz der Einmaligkeit abgewichen werden kann, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Es obliegt dem Ordnungsgeber, diese Fälle zu bestimmen (vgl. z. B. § 7 Kantonale Konkursverordnung [LS 281.2], §§ 90 und 97 Abs. 2 Kantonale Grundbuchverordnung [LS 252]).

Für bestimmte Erlasse bestehen seit Längerem separate Publikationsorgane. Dazu gehören das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) für die Bereiche Handelsregister, Schuldbetreibung und Konkurs sowie die von Bund und Kantonen eingerichtete Informationsplattform für das öffentliche Beschaffungswesen (www.simap.ch). Schreibt das zuständige Recht die Ausschreibung in diesen Organen vor, kann auf eine zusätzliche Publikation in den amtlichen Organen des Kantons verzichtet werden.

Die in § 9 des geltenden Gesetzes geregelte Veröffentlichung durch Verweisung einzelner Erlasse aus drucktechnischen Gründen verliert mit der elektronischen Veröffentlichung an Bedeutung. Grundsätzlich sollen alle Bekanntmachungen direkt und vollumfänglich in den jeweiligen Publikationsorganen erfolgen. In besonderen Fällen soll jedoch eine Veröffentlichung durch Verweisung nicht gänzlich ausgeschlossen werden, was mit Abs. 2 festgelegt werden soll. Ein Beispiel hierzu sind Gebührenanpassungen (z. B. EKZ-Tarife, vgl. LS 732.151), deren Aufnahme in die Gesetzessammlungen aufgrund des Umfangs und/oder der Darstellungsart nicht sinnvoll ist. Es wird indessen Sache des Ordnungsgebers sein, die Voraussetzungen einer Publikation durch Verweisung näher zu bestimmen. Zu berücksichtigen wird sein, dass es sich beim Organ, auf das verwiesen wird, um ein offizielles Organ handeln muss. Im Internet gibt es zahlreiche Angebote, die zu bestimmten Sachgebieten oder für einen bestimmten Personenkreis Zusammenstellungen von Normtexten anbieten. Ob solche von Dritten zusammen-

gestellte Rechtssammlungen stets dem geltenden Recht entsprechen, ist für die Rechtsuchenden nicht ohne Weiteres erkennbar. In einem Verweis ist deshalb das Organ anzugeben, das den Text, auf den verwiesen wird, offiziell herausgegeben hat. Es genügt indessen, dass auf formell-gesetzlicher Ebene die Zulässigkeit der Publikation durch Verweisung verankert, die Regelung der Einzelheiten jedoch dem Verordnungsgeber überlassen wird.

§ 15. Form der Veröffentlichung

Das heutige Recht geht davon aus, dass die amtlichen Publikationsorgane auf Papier gedruckt erscheinen. § 11 des geltenden Gesetzes gibt lediglich vor, die amtlichen Publikationsorgane soweit als möglich zusätzlich auf informatikunterstützten Informationssystemen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Tatsächlich ist es so, dass sowohl die Gesetzessammlungen als auch das Amtsblatt seit über zehn Jahren elektronisch auf dem Internet veröffentlicht werden.

Mit der raschen Entwicklung des Internets hat dieses Informationsmedium innert weniger Jahre eine zentrale Bedeutung erlangt. Gemäss jüngster Statistik benutzen über 80% der Schweizer Bevölkerung das Internet, Tendenz weiter zunehmend. Sowohl in der Geschäftswelt als auch im privaten Bereich ist das Internet in Verbindung mit E-Mail zu einem unverzichtbaren Instrument geworden. Gerade auch bei den juristischen Personen ist es praktisch durchgehend vorhanden. Somit können über das Internet Informationen so schnell und so weit verbreitet werden, wie dies mit Papierausgaben nie möglich war. Aus technischer Sicht und auch im Hinblick auf die Kenntnisnahmefiktion gemäss § 3 wäre es ohne Weiteres möglich, die amtlichen Publikationsorgane künftig vollständig und ausschliesslich auf dem elektronischen Weg zu veröffentlichen.

Gegen eine Bekanntmachung einzig auf elektronischem Weg werden freilich auch Vorbehalte geäussert. Abgesehen von eher emotional motivierten Einwänden und solchen arbeitstechnischer Art, denen mit sachlichen und stichhaltigen Argumenten entgegengetreten werden kann, ist der Hinweis einer möglichen Ausgrenzung desjenigen Bevölkerungsteils, der das Internet noch nicht nutzt, bei amtlichen Publikationsorganen sehr ernst zu nehmen. Deshalb muss auch in den nächsten Jahren davon ausgegangen werden, dass für gedruckte Ausgaben eine Nachfrage besteht.

Für eine moderne, wirtschaftliche Lösung soll in Abs. 1 der Grundsatz festgehalten werden, dass die Publikationsorgane elektronisch herausgegeben werden. Der Kanton Zürich ist indessen nicht der erste Kanton, der die elektronische Fassung als massgebend erklärt und die gesetzlichen Voraussetzungen schafft, um auf Druckfassungen der amtlichen Publikationsorgane verzichten zu können. Diesen Wechsel hat

der Kanton Aargau mit dem Erlass des neuen Publikationsgesetzes vom 3. Mai 2011 bereits verwirklicht. Auch der Bund hat im Rahmen der Änderung seines Publikationsgesetzes einen Primatwechsel beschlossen, wonach künftig nicht mehr die gedruckte Version der amtlichen Veröffentlichungen massgebend sein soll, sondern die elektronische (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2013 zur Änderung des Publikationsgesetzes, BBl 2013, 7057, und Referendumsvorlage in BBl 2014, 7255).

Auch in Zukunft soll es indessen nach wie vor möglich sein, die Publikationsorgane ganz oder teilweise in gedruckter Form zu veröffentlichen, soweit die Grundlage bzw. die Nachfrage dazu ausreichend gegeben ist (Abs. 3). Abs. 4 räumt dem Regierungsrat die Kompetenz ein, die Herausgabe einer gedruckten Publikation für jedes einzelne Organ in der Verordnung festzulegen.

Mit der Festlegung der elektronischen Herausgabe werden die elektronischen Publikationsorgane zur massgeblichen Fassung erklärt. Dies bedingt, dass deren Unveränderbarkeit durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden muss (Abs. 2). Dies soll in erster Linie auf technischem Weg erfolgen. Die Publikationen sollen einerseits auf sicherheitszertifizierten Internetseiten angeboten werden. Andererseits ist vorgesehen, die Inhalte mit einer digitalen Signatur zu versehen, die deren Authentizität und Integrität zweifelsfrei bestätigt. Diese Mittel werden beispielhaft bei den elektronischen Veröffentlichungen des Schweizerischen Handelsamtsblatt (www.shab.ch) seit 2003 erfolgreich angewendet. Die zugrunde liegende Verordnung vom 15. Februar 2006 über das Schweizerische Handelsamtsblatt (SR 221.415) legt mit Art. 9 denn auch fest, dass allein die elektronische Fassung massgebend ist.

Der Herausgeberhythmus der Publikationsorgane soll wie bisher nicht gesetzlich geregelt werden, da dieser weitgehend von den angewendeten Prozessen und Systemen abhängig und entsprechenden Änderungen unterworfen ist. Allerdings ist es insbesondere aufgrund der neu als massgeblich festgelegten elektronischen Veröffentlichung und des damit teilweise verbundenen «Hol-Prinzips» wichtig, dass der Herausgeberhythmus wenigstens in der Verordnung verankert wird, wofür Abs. 4 die gesetzliche Grundlage bietet.

§ 16. Berichtigungen

Im geltenden Gesetz ist nicht geregelt, wie mit der Berichtigung von fehlerhaften Veröffentlichungen verfahren werden soll. Um die heutige Praxis der Staatskanzlei, die mit der Herausgabe der Publikationsorgane beauftragt ist, rechtlich abzustützen, soll mit den vorliegenden Bestimmungen neu festgelegt werden, wie und unter welchen Voraussetzungen fehlerhafte Veröffentlichungen berichtigt werden können. Offen-

sichtliche Fehler sprachlicher und formaler Art, sinnstörende Fehler sowie Versehen inhaltlicher Natur, die offensichtlich nicht dem Beschluss der erlassenden Instanz entsprechen, sollen umgehend korrigiert und deren Berichtigung im betroffenen Publikationsorgan veröffentlicht werden. Die Berichtigung kann sich nur auf formelle Fehler beziehen, nicht aber auf gesetzgeberische Versehen, die inhaltlicher Natur sind. Gesetzgeberische Versehen sind durch das erlassende Organ im ordentlichen Verfahren zu korrigieren. Die Berichtigungen dürfen selbstredend den Sinn der Bestimmung weder ändern noch verfälschen.

Die Berichtigung von Beschlüssen und Erlassen des Kantonsrates, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratung wiedergeben, soll im Kantonsratsgesetz geregelt werden (Abs. 3). Die dafür zuständigen Organe und das Verfahren sollen vom Kantonsrat bestimmt und in seinem Organisationserlass festgehalten werden.

§ 17. In Rechtsmittelverfahren geänderte Erlasse

Neue Erlasse unterstehen aufgrund der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV; SR 101) der rechtlichen Überprüfung durch Rekurs- und/oder Gerichtsbehörden. Dies gilt gestützt auf Art. 82 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) einerseits für die vom Kantonsrat beschlossenen Gesetze, Verordnungen und weiteren Erlasse, deren Inhalt genereller und abstrakter Natur ist, und andererseits für andere kantonale Erlasse gestützt auf Art. 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung (LS 101) und § 10 Abs. 2 VRG. Wird ein solcher Erlass in einem Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise aufgehoben oder in anderer Weise geändert, bedeutet dies, dass dieser Erlass im bisher publizierten Wortlaut nicht mehr angewendet werden kann. Es ist dabei unerheblich, ob der Rechtsmittelentscheid im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle oder im Fall der Anfechtung eines Vollzugsaktes (konkrete oder inzidente Normenkontrolle) erging. Weil die Publikation in der OS bereits erfolgt war, ist es daher folgerichtig, dass auch die Aufhebung oder die Korrektur eines Erlasses in die OS aufgenommen wird. Dabei genügt die Regelung dieses Grundsatzes im Publikationsgesetz. Es ist an dieser Stelle nicht festzulegen, durch wen und in welcher Form dies vorzunehmen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Anstoss dazu durch das Organ erfolgt, das für den fraglichen Erlass verantwortlich ist. Die entsprechende Publikation hat so lange Geltung, bis im ordentlichen Rechtsetzungsverfahren ein neuer Erlass ergangen und publiziert worden ist.

3. Abschnitt: Behördenverzeichnis

§ 18. Zweck

Der Staatskalender ist das älteste Informationsorgan des Kantons. Seit 1803, als Zürich als Kanton in der heute bekannten Form entstand, wird diese Informationsschrift ununterbrochen im jährlichen Rhythmus herausgegeben. Zusätzlich zur kostenpflichtigen gedruckten Publikation wird der Staatskalender seit einigen Jahren auch als PDF-Datei im Internet zum kostenlosen Herunterladen angeboten.

Studien zur Nachfrage der Bevölkerung nach Online-Angeboten der öffentlichen Hand belegen, dass das Auffinden von Kontaktinformationen über Personen und Stellen der Behörden und der Verwaltung sehr wichtig ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund soll die Veröffentlichung dieser Informationen unter der allgemeinen Bezeichnung «Behördenverzeichnis» neu gesetzlich verankert werden.

§ 19. Form und Herausgabe

Das Behördenverzeichnis wird in elektronischer Form veröffentlicht (Abs. 1). Solange ein entsprechendes Bedürfnis besteht, soll es auch in der gedruckten Form, d. h. wie bis anhin als Staatskalender, veröffentlicht werden (Abs. 2). Anders als heute ist vorgesehen, für die elektronische Abfrage eine Anwendung im Internet bereitzustellen, die ein rasches und einfaches Auffinden der gewünschten Kontaktinformationen mithilfe entsprechender Suchfunktionalitäten ermöglicht.

Im Unterschied zu den amtlichen Publikationsorganen können aus den Eintragungen im Behördenverzeichnis weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden (Abs. 3). Im Behördenverzeichnis sollen wie bisher nicht amtliche Anzeigen veröffentlicht werden können, wobei die Bedingungen für deren Aufnahme wie beim Amtsblatt in der Verordnung näher geregelt werden sollen (Abs. 4).

4. Abschnitt: Datenschutz und Einsichtnahme

§ 20. Datenschutz

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personendaten im Internet erfordert eine eigene Bestimmung über den Datenschutz. Die Veröffentlichung von Personendaten und vor allem auch von besonderen Personendaten darf regelmässig nur gestützt auf eine Ermächtigung in einem Spezialgesetz erfolgen. So sehen verschiedene Verfassungsgesetze (z. B. § 10 Abs. 4 VRG, Art. 141 ZPO, Art. 88 StPO) öffentliche Bekanntmachungen von Personendaten und besonderen Personendaten im Amtsblatt vor.

Für die elektronische Veröffentlichung der Gesetzessammlungen und des Behördenverzeichnisses stellen sich keine erkennbaren datenschutzrechtlichen Probleme. Hingegen bedingen die häufig Einzelpersonen belastenden Meldungen im Amtsblatt eine Güterabwägung. Einerseits haben die amtlichen Publikationen gerade den Sinn und Zweck, Informationen allen Interessierten zugänglich zu machen. Andererseits sind aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes Personendaten nicht länger als notwendig mit Suchfunktionen zu erschliessen. Heute besteht eine differenzierte Regelung, die diesen unterschiedlichen Interessenlagen Rechnung trägt (vgl. § 9b Abs. 2 PublV).

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in Bezug auf die Dauer, während der Personendaten und besondere Personendaten mithilfe einer Suchfunktion ohne Weiteres auffindbar sind, soll im Gesetz verankert werden. Eine zeitlich unbeschränkte Suchmöglichkeit über den gesamten Datenbestand wäre unverhältnismässig, weil der Zweck der meisten Meldungen durch Fristablauf bereits erfüllt ist. Einzig die Hauptrubrik «Rechtsetzung und politische Rechte» ist zeitlich unbeschränkt mit einer Suchfunktion erschlossen (§ 9b Abs. 2 lit. d PublV). Diese Rubrik enthält indessen keine besonderen Personendaten, weshalb dies unproblematisch erscheint.

Nach Ablauf des Suchzeitraums sollen die Amtsblatt-Ausgaben vom Netz genommen werden. Dies erfordern Verhältnismässigkeitsgründe, weil Internetpublikationen im Gegensatz zu Papiaerausgaben weiter gehende Möglichkeiten bieten: Sie können weltweit rund um die Uhr leicht eingesehen, gespeichert, kopiert, weiterverwendet, weiterverbreitet und mit anderen Daten verknüpft werden. Internetpublikationen bringen insgesamt eine grössere Gefahr für Persönlichkeitsverletzungen mit sich. Die von Meldungen im Amtsblatt betroffenen Personen haben ein gewichtiges Interesse daran, dass ihre Personendaten zeitlich nicht unbeschränkt über das Internet abrufbar bleiben. Um berechtigten Anliegen Dritter, auch nach Ablauf des Suchzeitraums bestimmte Meldungen auffinden zu können, Rechnung zu tragen, wird die Verwaltung sich so einzurichten haben, dass ältere Ausgaben des Amtsblattes offline zugänglich gemacht werden. Die Einzelheiten sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

§ 21. Einsichtnahme a. in amtliche Publikationsorgane und das Behördenverzeichnis

Als Folge der in § 15 festgelegten elektronischen Veröffentlichung der Publikationsorgane wird die Einsichtnahme gegenüber dem geltenden Gesetz vereinfacht. Die Gemeinden sollen nur noch verpflichtet werden, der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die elektronischen Fassungen zu gewähren (Abs. 1). Dies kann mittels einer öffentlich zu-

gänglichen Internetstation in der Gemeindekanzlei oder mittels Ausdruck der nachgefragten Informationen aus dem Publikationsorgan im Internet durch die Mitarbeitenden der Gemeinden erfolgen. Aufgrund des bereits erwähnten hohen Durchdringungsgrades des Internets ist davon auszugehen, dass diese Dienstleistung wenig nachgefragt und zukünftig wohl stetig abnehmen wird.

Die Regelung der Einsichtnahme bei der kantonalen Stelle kann in der Verordnung festgelegt werden (Abs. 2). Es ist vorgesehen, das Staatsarchiv als einzige kantonale Stelle zu bezeichnen, welche die vollständigen Sammlungen auch in gedruckter Form zur Einsichtnahme bereithält.

§ 22. b. in Erlasse des Bundes und das Bundesblatt

Art. 18 des Publikationsgesetzes des Bundes verpflichtet die Kantone, Einsicht in die Inhalte der Publikationsplattform, insbesondere in die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt sowie in die im ausserordentlichen Verfahren veröffentlichten Erlasse, die noch nicht in die AS aufgenommen worden sind, zu gewähren. Die Nennung der entsprechenden kantonalen Stelle soll in der Verordnung erfolgen.

5. Abschnitt: Gebühren

§ 23. Einsichtnahme in elektronische Ausgaben

Zur Wahrung der Kenntnismahnefiktion ist eine kostenlose Einsichtnahme in die elektronischen Ausgaben der Publikationsorgane notwendig. Dies muss insbesondere auch für Rechtserlasse gelten, die durch Verweisung auf ein anderes Publikationsorgan veröffentlicht werden. Auch in diesem Fall muss sichergestellt sein, dass die Rechtsunterworfenen unentgeltlichen Zugang zum geltenden Recht haben. Es wäre aus rechtsstaatlicher Sicht unhaltbar, wenn Rechtssuchende erst nach Bezahlung einer Entschädigung die sie betreffenden Rechtserlasse einsehen könnten. Insbesondere für Normen privater Organisationen, die im kantonalen oder im Bundesrecht für verbindlich erklärt wurden, ist dem Prinzip der Unentgeltlichkeit der Einsichtnahme in den Inhalt der Veröffentlichung Nachachtung zu verschaffen. Dieser Grundsatz ist im vorliegenden Gesetz ausdrücklich zu verankern.

Ferner soll auch die Abfrage des Behördenverzeichnisses unentgeltlich erfolgen. Allerdings ist die Erhebung von Gebühren für besondere Dienstleistungen vorgesehen (Abs. 2). Analog zur bestehenden Lösung des Schweizerischen Handelsamtsblattes ist dies z. B. bei einem Abonnement für die elektronische Lieferung von neuen Mitteilungen im Amtsblatt gemäss einem hinterlegten Suchprofil denkbar.

In einer Verordnung sollen für die Weiterverwendung von elektronischen Daten der amtlichen Veröffentlichungen besondere Bedingungen vorgesehen werden können (Abs. 3). Es soll sichergestellt werden können, dass eine Drittperson, die Daten zu Verwertungszwecken bezogen hat, bei deren Behandlung den gleichen Bedingungen und Verpflichtungen unterstellt ist wie die herausgebende Verwaltungsstelle. Insbesondere ist der gleiche Umgang mit Personendaten und besonderen Personendaten zu gewährleisten. Namentlich sind die zeitlichen Beschränkungen einer Online-Zugänglichkeit zu beachten. Die Erstellung oder Verbreitung von Persönlichkeitsprofilen, die durch systematische Bearbeitung der mit den amtlichen Publikationsorganen und dem Behördenverzeichnis zur Verfügung gestellten Daten erfolgt, soll unterbunden werden können.

§ 24. Bezug von gedruckten Ausgaben

Wie bisher können gegen Bezahlung die gedruckten Ausgaben der Publikationsorgane und des Staatskalenders, soweit sie noch hergestellt werden, bezogen werden. Dies soll im Unterschied zu heute neu gesetzlich festgehalten werden.

§ 25. Aufträge zur Veröffentlichung

Neu sollen auf Gesetzesstufe die Grundsätze für die Gebühren der Veröffentlichungen festgehalten werden. Sie folgen der geltenden Praxis, wonach die Aufnahme von Erlassen in die OS unentgeltlich erfolgt und für die Veröffentlichung von Mitteilungen im Amtsblatt und für die Aufnahme von Anzeigen im Amtsblatt und im Staatskalender Gebühren erhoben werden.

Gebührenfrei sollen auch in Zukunft alle Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Rechtsetzungsverfahren auf Kantonsebene sein. Ebenso sind die Veröffentlichungen für die Ausübung der politischen Rechte und für die kantonalen Wahlen und Abstimmungen sowie die durch Bundesrecht dem Kanton übertragenen Publikationspflichten im Bereich der politischen Rechte auch künftig gebührenfrei.

§ 26. Regelung der Gebühren und Kosten

Wie heute soll die Festsetzung der Gebühren auf dem Verordnungsweg erfolgen. Es handelt sich im Wesentlichen um Kanzleigebühren, deren Höhe bescheiden ist und die durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip beschränkt werden. So verursacht beispielsweise die Herstellung der gedruckten Fassung der OS oder der LS messbare Kosten. Diese sind so auf die Käuferinnen und Käufer dieser Fassungen umzulegen, dass damit höchstens die Kosten gedeckt werden; ein Überschuss soll nicht erzielt werden. Dasselbe gilt für die Meldungen, die im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Gesamthaft sollen die Ge-

bühreneinnahmen für diese Meldungen nicht höher sein als die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der IT-Plattform, über welche die Meldungen veröffentlicht werden.

Einzig die Gebühren für nicht amtliche Anzeigen sollen sich nach marktüblichen Ansätzen richten. In diesem Bereich befindet sich der Kanton als Betreiber der Publikationsorgane in Konkurrenz mit anderen Anbietern, weshalb hier auch wettbewerbskonforme Gebühren erhoben werden sollen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 28. Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen weiterer Gesetze dienen vor allem der Umsetzung des Grundsatzes, dass amtliche Publikationen nur in einem Publikationsorgan veröffentlicht werden sollen.

Anhang

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Das **Gemeindegesetz (GG)** vom 6. Juni 1926

§ 68 a. 5. Amtliche Publikation

Durch die Ergänzung des Gemeindegesetzes soll eine formalgesetzliche Grundlage für die Schaffung oder Bezeichnung eines kommunalen Publikationsorgans geschaffen werden. Die Gemeinden sind in ihrer Wahl frei. Sie können das kantonale Amtsblatt als kommunales Publikationsorgan bezeichnen. Die Regelung entspricht im Wortlaut dem vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates verabschiedeten neuen Gemeindegesetz (vgl. § 7 Abs. 1 dieses Gesetzesentwurfs [Vorlage 4974]).

b. Das **Kantonsratsgesetz (KRG)** vom 5. April 1981

§ 7. Einladung, Zustellungen

Auf die Veröffentlichung der Traktandenliste für die nächste Kantonsratssitzung im Amtsblatt kann verzichtet werden. Die vollständige Traktandenliste wird bereits zwei Tage vor Erscheinen des Amtsblattes auf der Internetseite des Kantonsrates veröffentlicht und allen akkreditierten Medien zusätzlich auf Papier zugestellt.

§ 45. Berichtigungen

Diese neue Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung im Bundesrecht (Art. 58 Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002, SR 171.10). Sie gibt der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Kompetenz, bei formalen Fehlern oder Formulierungen, die nicht das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wiedergeben, eine Berichtigung anzuordnen.

c. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)** vom 24. Mai 1959

§ 21 b. c. Bei Anfechtung von Erlassen

Mit der am 1. Juli 2010 in Kraft getretenen Änderung des VRG (OS 65, 390) wurde in § 19 Abs. 1 lit. d die Möglichkeit geschaffen, Erlasse, ausgenommen die Kantonsverfassung und kantonale Gesetze, mit Rekurs anzufechten (abstrakte Normenkontrolle). Die Umschreibung der Rekursberechtigung in § 21 VRG ist auf die Anfechtung von einzelfallbezogenen Anordnungen, nicht aber auf die Anfechtung von generell-abstrakten Erlassen zugeschnitten. Zur Präzisierung ist daher die Legitimation zur Anfechtung von Erlassen in einem neuen § 21b VRG ausdrücklich zu regeln. Die Regelung folgt der bundesgerichtlichen Praxis.

§ 25. Aufschiebende Wirkung

Gemäss § 25 Abs. 1 VRG kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung eines Rekurses aufschiebende Wirkung zu. Dies gilt auch bei einem Rechtsmittel, das sich gegen einen Erlass richtet. Damit kann eine einzelne Person oder können einige wenige Personen das Inkrafttreten einer generell-abstrakten Bestimmung hinauszögern. Die Vermutung, dass die zahlreichen Nichtanfechtenden in der Regel daran interessiert sind, dass die angefochtene Bestimmung am beschlossenen Termin in Kraft tritt, rechtfertigt es, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels nur ausnahmsweise zuzulassen. Die Lehre erachtet es deshalb als sachgerecht, im abstrakten Normenkontrollverfahren vom Regelfall auszugehen, dass dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung zukommt (Kaspar Plüss, Aufschiebende Wirkung im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, ZBl 2014, 414 ff., 419; Arnold Marti, Abstrakten Normenkontrolle, Klageverfahren und weitere besondere Vorschriften, in Griffel/Jaag, Reform der Zürcher Verwaltungsrechtspflege, S. 103 ff., 115).

Erste Erfahrungen mit dem neuen Institut der abstrakten Normenkontrolle haben denn auch gezeigt, dass diese Möglichkeit verhältnismässig selten benützt wird. Es erscheint demnach nicht gerechtfertigt, die aufschiebende Wirkung bei der abstrakten Normenkontrolle allgemein vorzusehen. Ist bei der Anfechtung eines Erlasse die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen entzogen, muss das rechtsetzende Organ den Entzug nicht jedes Mal beschliessen und begründen. Damit kann ein Erlass schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft gesetzt, in der OS publiziert und angewendet werden. Selbstverständlich steht es der Rechtsmittelinstanz frei, dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zu erteilen, wenn sich dies aufgrund des konkreten Falles und der vorhandenen Interessen – wenn beispielsweise die Anfechtenden bei einem sofortigen Inkrafttreten schwerwiegende irreversible Schäden zu

befürchten hätten – rechtfertigt. Auch kann das Organ, das den fraglichen Erlass in Kraft gesetzt hat, auf den Inkraftsetzungsbeschluss zurückkommen und damit die Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen aussetzen, bis das Rechtsmittelverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 49. Beschwerdeberechtigung

Erlasse und Rekursentscheide zu Erlassen können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (vgl. § 41 und § 42 lit. b Ziff. 3 VRG). In Bezug auf die Beschwerdeberechtigung verweist § 49 auf die Bestimmungen über die Rekursberechtigung. Mit der Ergänzung der Bestimmungen über die Rekursberechtigung mit dem neu zu schaffenden § 21b ist § 49 entsprechend anzupassen.

d. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996

§ 20.

Mit der ersatzlosen Streichung von § 20 des Gastgewerbegesetzes entfällt die Pflicht der Gastwirtinnen und Gastwirte, das Amtsblatt im Ausschankraum aufzulegen. Wie einleitend ausgeführt, ist diese Massnahme zur Bekanntmachung der amtlichen Veröffentlichungen überholt. Sie wurde in der Vernehmlassung denn auch einhellig begrüsst.

4. **Änderung der Submissionsverordnung**

Heute müssen die Entscheide im Submissionsverfahren, bei denen eine amtliche Veröffentlichung vorgesehen ist, sowohl im Amtsblatt wie auch auf der gemeinsamen elektronischen Plattform von Bund und Kantonen (www.simap.ch) veröffentlicht werden. Auf diese Doppelspurigkeit kann verzichtet werden und die Veröffentlichungen erfolgen ausschliesslich auf www.simap.ch. Dies entspricht dem in § 14 Abs. 1 verankerten Grundsatz der Einmaligkeit einer amtlichen Veröffentlichung.

Der Regierungsrat hat deshalb am 22. Oktober 2014 eine Änderung der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 beschlossen. Die Änderung betrifft §§ 11 Abs. 1 und 35. Die Änderung der Submissionsverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Diese bedarf aber der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 4 Abs. 2 Gesetz vom 15. September 2003 über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001, LS 720.1).

5. Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Anpassungen führen dazu, dass die Zahl der Veröffentlichung gleicher Mitteilungen in mehreren Publikationsorganen verringert werden kann, was entsprechende Einsparungen für Kanton und Gemeinden in diesem Bereich ermöglichen dürfte. Mit der Festlegung der elektronischen Veröffentlichung als allein massgebliche Fassung wird die rechtliche Grundlage für den verstärkten Einsatz von elektronischen Mitteln bei den amtlichen Publikationsorganen geschaffen. Die Anpassungen der Systeme, insbesondere beim Amtsblatt, führen zu einer vereinfachten und kostengünstigeren Abwicklung. Bisher kostete die Veröffentlichung des Amtsblattes in papiergebundener und elektronischer Form insgesamt rund Fr. 930 000 jährlich. Mit der neuen Lösung können die jährlichen Gesamtkosten um bis zu Fr. 250 000 gesenkt werden, bei gleichzeitiger funktionaler Verbesserung des elektronischen Angebots. Der Wegfall der Auflagepflicht des Amtsblatts in Restaurants führt zu Einsparungen von rund Fr. 85 000. Bei einem gänzlichen Verzicht auf die gedruckte Ausgabe sind weitere Einsparungen von rund Fr. 300 000 möglich. Mit diesen Einsparungen können die Gebühren für die Aufnahme und den Bezug der Mitteilungen im Amtsblatt gesenkt werden, was zu entsprechenden finanziellen Entlastungen der Wirtschaft und der öffentlichen Hand führt.

5.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Heute sind die Gemeinden gesetzlich dazu verpflichtet, die papiergebundenen Ausgaben der Gesetzessammlungen und des Amtsblatts des laufenden Jahres zur Einsicht bereitzuhalten. Die Loseblattsammlung muss dazu regelmässig auf dem aktuellen Stand gehalten werden, was mit einem entsprechenden Aufwand verbunden ist. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision entfällt diese Aufbewahrungs- und Nachführungspflicht für die Gemeinden. Als Folge der in § 15 festgelegten elektronischen Veröffentlichung der Publikationsorgane wird die Einsichtnahme gegenüber dem geltenden Gesetz vereinfacht. Die Gemeinden sollen gemäss § 21 Abs. 1 nur noch verpflichtet werden, der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in die elektronischen Fassungen zu gewähren. Dies kann mittels einer öffentlich zugänglichen Internetstation in der Gemeindekanzlei erfolgen oder mittels Ausdruck der nachgefragten Informationen aus dem Publikationsorgan im Internet durch die Mitarbeitenden der Gemeinden. Aufgrund des weiterhin zunehmenden Durchdringungsgrades des Internets und dessen steigenden Nutzung

dürfte dies nur eine geringe Belastung für die Gemeinden zur Folge haben. Die bereits vollzogene Anpassung der Publikationslösung des Amtsblatts und die damit verbundene Kostenersparnis führten bereits dazu, dass die Preise für die Aufnahme von Mitteilungen im Amtsblatt gesenkt werden konnten. Gemeinden, die ihre Bekanntmachungen im Amtsblatt veröffentlichen, werden somit finanziell entlastet.

5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und Regulierungsfolgeabschätzung

Die in § 15 festgelegte elektronische Veröffentlichung der Publikationsorgane und die damit verbundenen Anpassungen der Publikationssysteme führen zu einem sowohl funktional wie auch zeitlich verbesserten Zugang zu den amtlichen Informationen. Die elektronischen Abonnementsdienste erlauben es den Unternehmen, mit geringem Aufwand gezielt auf die gewünschten Informationen zuzugreifen. Die geringeren Publikationsgebühren kommen allen Rechtsunterworfenen zugute, welche die Kosten von Veröffentlichungen tragen müssen. Mit der ersatzlosen Aufhebung von § 20 des Gastgewerbegesetzes entfällt schliesslich die Pflicht der Gastwirtinnen und Gastwirte, das Amtsblatt zu abonnieren und im Ausschankraum aufzulegen. Dies führt zu einer administrativen Entlastung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi